

## **STATUTEN des Vereins**

### **Umweltinitiative *Wir für die Welt***

#### **Präambel**

Unser Planet steht unter großem Druck: der Mensch beraubt sich selbst und die nächsten Generationen seiner Lebens- und Inspirationsgrundlage durch die Übernutzung der natürlichen Ressourcen vor dem Hintergrund des rasanten Weltbevölkerungswachstums.

Als Beitrag zum Schutz der Umwelt begründen Österreichs führende Umweltorganisationen und der ORF eine gemeinsame Umweltinitiative. Jedem Österreicher soll dabei ermöglicht werden, sich zu engagieren - sei es durch seinen persönlichen oder finanziellen Einsatz. Die Initiative mündet in einen jährlichen ORF-Schwerpunkt mit Höhepunkt am 5. Juni (Weltumwelttag).

Erklärtes Ziel der Initiative ist es, ausreichende Geldmittel durch Spender/innen und Sponsoringpartner zu lukrieren, um nationale und internationale Projekte zu initiieren und/oder umzusetzen. Auf diese Weise soll es auch gelingen, Bewusstsein in der österreichischen Bevölkerung über die Erfordernisse zum Erhalt von Natur und Umwelt – in Österreich und weltweit - zu schaffen, diese für künftige Generationen zu bewahren und somit einen Beitrag zur vernünftigen Ressourcennutzung und Erhaltung unserer Lebensgrundlagen zu leisten. Damit verbunden ist das Ziel, möglichst viele Menschen zu motivieren, im eigenen Bereich zu handeln und darüber hinaus den weltweiten Natur- und Umweltschutz zu unterstützen.

Ziel der Initiative ist es auch, eine europaweite Vorreiterrolle in der Symbiose Öffentlich-rechtliches Unternehmen und Umweltschutzorganisationen zu erreichen. Damit wird auch dem gesetzlichen Kernauftrag des ORF entsprochen.

Mit der Gründung dieses Vereins soll sichergestellt werden, dass die eingeworbenen Mittel aus der gemeinsamen Initiative bestmöglich eingesetzt werden.

#### **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Umweltinitiative *Wir für die Welt***.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3 Der Verein agiert unabhängig, überparteilich und selbstständig. Der Tätigkeitsbereich ist weltweit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.4 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

## 2. Zweck

- 2.1 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.2 Der Verein bezweckt die Förderung des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, insbesondere den Schutz und die Verbesserung von Ökosystemen auf der ganzen Welt, die nachhaltige Entwicklung und die Verhinderung der Zerstörung der Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen. Weiters bezweckt der Verein die allgemeine Bewusstseinsbildung für Umweltthemen.
- 2.3 Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung, jedoch jedenfalls Zwecke im Sinn des § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG.

## 3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
  - 3.1.1 Beauftragung und Umsetzung von Projekten und Kampagnen im Sinn des Vereinszwecks;
  - 3.1.2 Organisation von Veranstaltungen, die der Bewusstseinsbildung im Sinn des Vereinszwecks dienen;
  - 3.1.3 Informationstätigkeit über Themen des Natur- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit;
  - 3.1.4 Herausgabe einer elektronischen und/oder gedruckten Vereinszeitung, einer Website sowie anderer Vereinspublikationen jeglicher Art;
  - 3.1.5 Sonstige wirtschaftliche Nebentätigkeiten in untergeordnetem Ausmaß zur Förderung des Vereinszwecks.
- 3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:
  - 3.2.1 Mitgliedsbeiträge, Einlagen der Gründungsmitglieder zur Deckung der Anlaufkosten
  - 3.2.2 Spenden, Sammlungen, letztwillige Zuwendungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen, Erlöse aus der Durchführung von Lotterien, Erlöse aus Sponsoring;
  - 3.2.3 Erlöse aus sonstigen wirtschaftlichen Nebentätigkeiten, soweit diese den Vereinszweck nicht gefährden;
  - 3.2.4 Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Vermögensverwaltung.
- 3.3 Die materiellen Mittel des Vereins dürfen nur für den in der Satzung angeführten Zweck verwendet werden.
- 3.4 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt

bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

- 3.5 Die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Spenden stehenden Kosten dürfen 10 % der Spendeneinnahmen nicht übersteigen.

#### **4. Arten der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 4.1.1 Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen. Die Gründungsmitglieder unterstützen den Verein außerdem durch eine Einlage von je maximal EUR 20.000,00 zur Deckung der Anlaufkosten, das Gründungsmitglied Österreichischer Rundfunk mit einer Einlage von maximal EUR 35.000,00. Die Einlage kann in Geld oder Sachleistungen erbracht werden, wobei jedenfalls Einvernehmen mit den Gründungsmitgliedern über Art und Höhe der Einlage herzustellen ist.
- 4.1.2 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines vom Vorstand festzulegenden Mitgliedsbeitrags unterstützen. Fördernde Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.

#### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekannt gegeben. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, der auf die Aufnahme durch den Vorstand folgt.

#### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt, Streichung und Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann nur zum Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam (maßgeblich ist das Einlangen beim Verein).
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten.

- 6.3.1 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen (nach Wahl des Vorstands schriftlich oder mündlich) zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.3.2 Entschieden der Vorstand, dem Antrag auf Ausschluss aus dem Verein nicht stattzugeben, ist diese Entscheidung endgültig. Gegen den Beschluss des Vorstands auf Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das Schiedsgericht offen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingebracht werden, sonst ist die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Berufungsfrist beendet.
- 6.4.3 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitglieds. Über die Einbringung allfälliger offener Forderungen entscheidet der Vorstand.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Juristische Personen oder Personengesellschaften üben ihre Mitgliedsrechte durch einen satzungsmäßigen oder schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, eine Person seines Vertrauens in den Vorstand als Vorstandsmitglied zu entsenden.
- 7.2 Das Teilnahme- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu; jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Aktivitäten des Vereins im Rahmen ihres eigenen Tätigkeitsbereichs, auch durch Werbung, Weitertragen von Information in die von ihnen angesprochenen Kreise, Zurverfügungstellung von Information, Informationsmitteln und gegebenenfalls auch finanziellen Mitteln an den Verein, zu unterstützen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung einer allfälligen Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

## **8. Vereinsorgane**

- 8.1 Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Expertenbeirat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## 9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder sowie die Mitglieder des Expertenbeirats mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
  - 9.3.1 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.4 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern, jedoch auch von diesen nur bis längstens zwei Wochen vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, der die so ergänzte Tagesordnung unverzüglich allen ordentlichen Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Expertenbeirats auf gleiche Weise wie die ursprüngliche Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben hat. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingebracht werden.
  - 9.4.1 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.5 Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen und Personengesellschaften üben das Teilnahme- und Stimmrecht durch einen satzungsmäßigen oder schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.6 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in diesen Statuten nicht anders geregelt. Bei Stimmgleichheit kommt dem Mitglied Österreichischer Rundfunk ein Dirimierungsrecht zu.
- 9.7 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungs-

leiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

## **10. Aufgaben der Generalversammlung**

- 10.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - 10.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands,
  - 10.1.2 Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer, Beschluss einer Geschäftsordnung des Vorstands,
  - 10.1.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern und dem Verein,
  - 10.1.4 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins,
  - 10.1.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

## **11. Der Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen (jedenfalls aber aus so vielen Mitgliedern, wie von den ordentlichen Mitgliedern in den Vorstand entsandt werden), die von den ordentlichen Mitgliedern in den Vorstand entsandt werden (Punkt 7.1, dritter Satz). Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand. Details der Arbeit des Vorstands, auch interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, kann eine Geschäftsordnung regeln, die vom Vorstand zu entwerfen und von der Generalversammlung zu beschließen ist. Der Vorstand besteht jedenfalls aus einem Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einem Finanzverantwortlichen und dessen Stellvertreter.
- 11.2 Jedes ordentliche Mitglied, das ein Vorstandsmitglied in den Vorstand entsandt hat, hat das Recht, dieses Vorstandsmitglied jederzeit ohne Begründung abuberufen und durch eine andere Person zu ersetzen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus welchem Grund auch immer aus, so hat das ordentliche Mitglied, das dieses Vorstandsmitglied entsandt hat, ein neues Vorstandsmitglied zu entsenden.
- 11.3 Würde die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestzahl von vier fallen, so hat der Vorstand bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes, und zwar ohne Stimmrecht im Vorstand, zu kooptieren. Dieses kooptierte Vorstandsmitglied behält seine Funktion, bis das ordentliche Mitglied, das das ausgefallene Vorstandsmitglied entsandt hatte, ein neues Vorstandsmitglied entsendet.
- 11.4 Die Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit entsandt. Vorstandsmitglieder sind nach einem allfälligen Ausscheiden unbeschränkt wieder entsendbar.
- 11.5 Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, in dessen Verhinderung von

seinem Stellvertreter, schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail, letzteres aber nur hinsichtlich solcher Personen, die auch über E-mail-Anschluss verfügen) einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung ist zumindest drei Wochen vor der Vorstandssitzung abzusenden. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, insbesondere die Mitglieder des Expertenbeirats, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei Viertel von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern in diesen Statuten oder in der Geschäftsordnung des Vorstands nichts anderes geregelt wird. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorstandsmitglied, das vom ordentlichen Mitglied Österreichischer Rundfunk entsandt wurde, ein Dirimierungsrecht zu.
- 11.7 Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied oder durch eine andere ad hoc (für eine bestimmte Vorstandssitzung) von jenem ordentlichen Mitglied, das dieses Vorstandsmitglied entsandt hatte, entsandte Person vertreten lassen.
- 11.8 Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von fördernden Mitgliedern, die Beantragung der Auflösung des Vereins, die Verwendung der Mittel des Vereins, über den Abschluss und Inhalt von Management- und/oder Geschäftsführungsvereinbarungen sowie die Bestellung von Geschäftsführern und die Bestellung von Beiratsmitgliedern müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erfolgen; über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern einstimmig. Als weitere Voraussetzung für solche Beschlüsse gilt, dass zumindest drei Viertel der Vorstandsmitglieder bei einer solchen Beschlussfassung anwesend sein müssen, da der Vorstand sonst für solche Beschlüsse nicht beschlussfähig ist. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds ist jenes Vorstandsmitglied, das von diesem Mitglied entsandt wurde, nicht stimmberechtigt.
- 11.9 Beschlüsse können auch im Umlauf gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder sich daran beteiligen und im Einzelfall mit der Beschlussfassung im Umlauf einverstanden sind; jenes Vorstandsmitglied, das die schriftliche Beschlussfassung initiiert, hat eine Antwortfrist von nicht unter 48 Stunden vorzusehen. Details regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- 11.10 Den Vorsitz in Sitzungen des Vorstands führt der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Es ist jedem Vorstandsmitglied gestattet, bis zu zwei andere Personen, die das Vertrauen jenes ordentlichen Mitglieds genießen, das das jeweilige Vorstandsmitglied entsandt hat, zu Vorstandssitzungen einzuladen, um diese in die Diskussion einzubinden.
- 11.11 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung durch das entsendende Mitglied oder Rücktritt (Punkt 11.12).
- 11.12 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die ordentlichen Mitglieder zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

## **12. Aufgaben des Vorstands**

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - 12.1.1 Entwicklung von Vereinspolitik und –programm in Umsetzung der Vereinsziele, Entscheidung über umzusetzende Projekte sowie Festlegung der Kriterien der Projektauswahl;
  - 12.1.2 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - 12.1.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
  - 12.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - 12.1.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - 12.1.6 Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Expertenbeirats;
  - 12.1.7 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
  - 12.1.8 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.
  - 12.1.9 Der Vorstand kann, sollte er dies für erforderlich halten, dem Expertenbeirat eine Geschäftsordnung geben.

## **13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 13.1 Der Verein wird, sofern kein Geschäftsführer bestellt wurde, vom Vorstandsvorsitzenden und vom Finanzverantwortlichen, im Fall deren Verhinderung von deren jeweiligen Stellvertretern, gemeinsam vertreten.
- 13.2 Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.3 Der Finanzverantwortliche ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **14. Expertenbeirat**

- 14.1 Zur gedeihlichen Entwicklung und Förderung der Vereinsziele ist ein Expertenbeirat zu bilden. Diesem dürfen so viele Mitglieder angehören, wie zweckdienlich sind. Jedes ordentliche Mitglied sowie jeder Partner (Punkt 15.) kann ein Mitglied in den Expertenbeirat entsenden; darüber hinaus kann der Vorstand weitere Personen einladen, Mitglied des Expertenbeirats zu werden.



- 14.2 Der Beirat berät den Vorstand bei der Konkretisierung des Vereinsprogramms im Sinn der statutengemäßen Vereinsziele, bei der Auswahl der umzusetzenden Projekte, bei der Erstellung der Auswahlkriterien für die umzusetzenden Projekte und bei der Überprüfung der Konformität des Mitteleinsatzes mit den Vereinszielen.
- 14.3 Die Beiratsmitglieder können zu Vorstandssitzungen und müssen zu Generalversammlungen eingeladen werden, haben dort, sofern sie keine Vorstands- und/oder Vereinsmitglieder sind, allerdings kein Stimmrecht. Die Beiratsmitglieder können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Beirats und bei Bedarf auch dessen Stellvertreter bestellen. Details des Zusammentretens und der Arbeitsweise des Expertenbeirats kann eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung regeln.

## **15. Partner**

- 15.1 Partner können sowohl juristische wie auch natürliche Personen sein, die als allgemein anerkannte Vertreter der Umwelt- und Naturschutzszene gelten.
- 15.2 Es obliegt dem Vorstand, solche Personen einzuladen, Partner zu werden, wie auch, die Partnerschaft zu beenden.
- 15.3 Die Partner unterstützen den Verein, insbesondere durch Beratung des Vorstands, durch Information ihrer Mitglieder und der Personen innerhalb ihres Wirkungskreises über Zielsetzungen und Aktivitäten des Vereins, durch Zurverfügungstellung von Information und Informationsmaterial an den Verein, durch mediale Unterstützung und durch Unterstützung der Schwerpunktaktivitäten (Jahresprojekte) des Vereins.
- 15.4 Die Partner können jeweils eine Person ihres Vertrauens, die sich durch entsprechende Expertise auf den Gebieten der Tätigkeit des Vereins auszeichnet, in den Expertenbeirat entsenden sowie dem Vorstand Vorschläge hinsichtlich der Einladung weiterer Personen in den Expertenbeirat machen.

## **16. Rechnungsprüfer**

- 16.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine (auch mehrfache) Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 16.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.

- 16.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen oder tut er dies freiwillig, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer.

## **17. Geschäftsführung**

- 17.1 Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen, seine/ihre Funktionsperiode ist unbestimmt.
- 17.2 Ist ein Geschäftsführer bestellt, so übernimmt er sämtliche Aufgaben des Vorstands im Bereich der Geschäftsführung (mit Ausnahme des Punktes 12.1.1; die in den Punkten 12.1.5 und 12.1.6, genannten Aufgaben zählen in diesem Sinn nicht zu Aufgaben der Geschäftsführung) und Vertretung und berichtet dem Vorstand über die Geschäftsführungsaktivitäten.

## **18. Schiedsgericht**

- 18.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 18.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden, die keine Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.

Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen. Tut es dies nicht, so legitimiert diese Vereitelung des Schiedsverfahrens das betreffende Mitglied nicht, direkt die ordentlichen Gerichte anzurufen. Die Schiedsrichter sind über alle mit der Schiedsangelegenheit zusammenhängenden Informationen außerhalb des Vereins zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- 18.3 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- 18.4 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter, so gilt der Klagsgegenstand als unwiderlegbar anerkannt.

## **19. Auflösung des Vereins**

- 19.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 19.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter die vertretungsbefugten Liquidatoren. Weiters hat die Generalversammlung Beschluss darüber zu fassen, wem der Liquidator das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke, jedenfalls aber spendenbegünstigte Zwecke im Sinn des § 4a Abs 2 Z 3 lit d Einkommenssteuergesetz 1988 verfolgt, und die dieses Vermögen für diese Zwecke zu verwenden hat. Dasselbe gilt auch im Falle des Wegfalls des begünstigten Zwecks sowie bei behördlicher Auflösung.